



Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

Analyse und Umsetzungsmassnahmen im Kanton Bern

Bericht und Antrag zuhanden des Regierungsrats

Datum RR-Sitzung: 22. Juni 2022
Geschäftsnummer: 2017.POM.712
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zuständigkeit und Vorgehen bei der kantonalen Analyse und Umsetzung	3
3.	Umsetzung des Aktionsplans im Kanton Bern	4
3.1	Wissen und Expertise	4
3.1.1	Lancierung von Forschungsprojekten und Studien (NAP Massnahme 1)	4
3.1.2	Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (NAP Massnahme 2)	5
3.1.3	Aus- und Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen (NAP Massnahme 3)	6
3.1.4	Ausbildung von Betreuungspersonal in Asyl- und Rückkehrzentren (NAP Massnahme 4).....	7
3.1.5	Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen (NAP Massnahme 5)	7
3.1.6	Informationen zu Religionsfragen (NAP Massnahme 6)	8
3.1.7	Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung (NAP Massnahme 7)	8
3.1.8	Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug (NAP Massnahme 8)	9
3.1.9	Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material im schulischen Kontext (NAP Massnahme 9).....	9
3.1.10	Fach- und Beratungsstellen (NAP Massnahme 10)	10
3.2	Zusammenarbeit und Koordination	10
3.2.1	Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat und Vereinen, Hilfswerken, religiös tätigen Organisationen und Fachpersonen (NAP Massnahme 11).....	10
3.2.2	Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen (NAP Massnahme 12)	11
3.2.3	Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei (NAP Massnahme 13)	11
3.2.4	Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements (NAP Massnahme 14).....	12
3.2.5	Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden (NAP Massnahme 15).....	12
3.3	Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen	13
3.3.1	Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierung (NAP Massnahme 18)	13
3.3.2	Gezielte Intervention bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit und Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte (NAP Massnahme 19)	13
3.4	Ausstieg und Reintegration	14
3.4.1	Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration (NAP Massnahme 21).....	14
3.4.2	Behörde für die Behandlung radikalisierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug (NAP Massnahme 22)	15
3.4.3	Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen (NAP Massnahme 23)	15
4.	Schlussfolgerung	15
5.	Antrag an den Regierungsrat	18

1. Ausgangslage

Die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen ist eine interdisziplinäre Verbundsaufgabe. Zur Bündelung der Bestrebungen auf den unterschiedlichen Staatsebenen und in den zuständigen Fachbereichen erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantone, der Städte und der Gemeinden, unter der Leitung des Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS), den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)¹. Die Vorstände der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands verabschiedeten den Aktionsplan am 24. November 2017. Der Bundesrat nahm den Aktionsplan in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 zur Kenntnis.

Der Aktionsplan enthält 26 Massnahmen aus fünf Handlungsfeldern:

1. Wissen und Expertise
2. Zusammenarbeit und Koordination
3. Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen
4. Ausstieg und Reintegration
5. Internationale Zusammenarbeit

Zur Umsetzung des Aktionsplans unterstützt der Bund Projekte von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft im Rahmen eines Impulsprogramms. Er setzt dafür in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt fünf Millionen Franken ein. Der Bundesrat verabschiedete die entsprechenden Verordnungen am 16. Mai 2018. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 23 Projekte im Rahmen des Impulsprogramms finanziell unterstützt. Im Jahr 2021 wurden 12 Projektanträge bewilligt. Der Bund unterstützte im Jahr 2019 zwei, 2020 drei und 2021 vier Projekte mit einem direkten Bezug zum Kanton Bern.²

Im Kanton Bern sind in den letzten Jahren in den fünf Handlungsfeldern des Aktionsplans diverse Optimierungen umgesetzt worden. Dazu gehören zum Beispiel die Erarbeitung von Leitfäden, die Weiterbildung von Fachpersonen, das kantonale Bedrohungsmanagement sowie die Umbenennung und Neuausrichtung der Stelle des Beauftragten für kirchliche *und religiöse* Angelegenheiten. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über diese Optimierungen und dient der Identifikation von weiterführendem Handlungsbedarf.

2. Zuständigkeit und Vorgehen bei der kantonalen Analyse und Umsetzung

Die Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist eine direktionsübergreifende und interdisziplinäre Aufgabe. Am 18. September 2019 nahm der Regierungsrat des Kantons Bern von der Aufteilung der umzusetzenden Massnahmen des Aktionsplans unter den Direktionen und den städtischen Fachstellen Kenntnis. Seither haben die zuständigen Stellen zahlreiche Massnahmen im Rahmen des Massnahmenplans umgesetzt.

¹ Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus: <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html>

² 2019: «Sensibilisierung und Schulung Schlüsselpersonen der Sportvereine» (Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern), «Tasamouh» Biel und Berner Jura (Verein Tasamouh)

2020: «Brückenbauer_innen für Frieden und gegen Extremismus» (National Coalition Building Institute), «Unverhandelbare Werte: Eine Frage der Perspektive?» (Stadt Biel), «Prävention von Radikalisierung und Extremismus in Nidau» (Stadt Nidau)

2021: «Aufbau und Entwicklung eines Mentoringprogramms für Bern» (Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern), «Projekte gegen Radikalisierung und zur Prävention von Rechtsextremismus» (National Coalition Building Institute), «Infotime – Beratung in der Muttersprache» (Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit, Trägerverein für die Jugendarbeit der Stadt Bern, reformierte Kirchgemeinden Bümpliz und Bethlehem), «Tasamouh» Biel und Berner Jura (Verein Tasamouh).

Der vorliegende Bericht beschreibt den aktuellen Umsetzungsstand des Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus im Kanton Bern. Er zeigt zudem den weiterführenden Handlungsbedarf in diesem Bereich auf.

Die Analyse wurde durch eine direktionsübergreifende Begleitgruppe erarbeitet. Darin vertreten waren:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID):
Andrea Blaser, stellvertretende Generalsekretärin
Adrian Kägi, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Generalsekretariat SID
Kantonspolizei Bern: Cédric Meyrat, Chef Spezialfahndung 2
Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Alexander Maurer, Leiter Migrationsdienst
Amt für Justizvollzug: Simon Anderegg, stv. Leiter Regionalgefängnis Thun
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI):
Flora Häfliger, Leiterin Stab / Integrationsdelegierte des Kantons Bern, Amt für Integration und Soziales
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD):
Ana Chevalley, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
- Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ):
David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
- Justiz des Kantons Bern:
Christian Frei, Stabschef der Generalstaatsanwaltschaft
Urs Studer, Staatsanwalt
- Stadt Bern:
Laurent Luks, Leiter Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
- Stadt Biel:
Ali Sylejmani und Matthias Rüttimann, Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention, Einwohner- und Spezialdienste, Direktion Soziales und Sicherheit

3. Umsetzung des Aktionsplans im Kanton Bern

Im Abschnitt 3 werden die Massnahmen beschrieben, die bisher im Rahmen des Aktionsplans im Kanton Bern umgesetzt worden sind bzw. noch umgesetzt werden. Zudem wird auf Erhaltungs- bzw. Weiterentwicklungsziele hingewiesen.

Die Nummern in den Klammern der Untertitel beziehen sich auf den Bericht des Nationalen Aktionsplans vom 4. Dezember 2017.³ Massnahmen des Nationalen Aktionsplans, die für den Kanton Bern nicht relevant sind, werden im vorliegenden Bericht nicht thematisiert.

3.1 Wissen und Expertise

3.1.1 Lancierung von Forschungsprojekten und Studien (NAP Massnahme 1)

Kenntnisse über Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Kontext von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sind die Voraussetzung für eine zielgerichtete und effektive Prävention. Der Nationale Aktionsplan empfiehlt deshalb die Unterstützung von Grundlagenforschung und praxisorientierten Studien zu diesem Thema.

³ <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html>

Gefordert sind in erster Linie die nationalen und kantonalen Hochschulinstitutionen. Der Kanton Bern sichert durch seine Grundfinanzierung die etablierten Forschungskompetenzen zur Extremismus-Thematik an den Berner Hochschulen. Forschungsprojekte werden durch die Förderungsagenturen (insbesondere den Schweizer Nationalfonds) und die Auftragsforschung finanziert. Bei Bedarf gibt die Verwaltung des Kantons Bern gezielte Studien in Auftrag. Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern und die Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention der Stadt Biel arbeiten mit nationalen und kantonalen Forschungsinstitutionen zusammen.

Das Amt für Hochschulen des Kantons Bern beabsichtigt, die stabile Grundfinanzierung der kantonalen Hochschulen weiterhin zu gewährleisten. Kantonale und kommunale Behörden können bei Bedarf gezielte Studien zum Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus in Auftrag geben. Weiterführenden Handlungsbedarf sieht die Arbeitsgruppe in diesem Bereich nicht.

3.1.2 Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (NAP Massnahme 2)

Die Sensibilisierung und das Wissen über Anzeichen und geeignete Handlungsansätze bei Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sind eine Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Prävention und Intervention. Fachpersonen verschiedener Behördenstellen sowie Lehrkräfte sollen Zeichen und Gefahren erkennen und adäquat handeln, um eine zunehmende Radikalisierung zu verhindern. Sie sollen die Fachstellen kennen und sich dort bei Bedarf entsprechende Unterstützung holen.

Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat im Februar 2021 gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ein Projekt gestartet zur Erstellung einer Webseite mit Informationen und Hilfsmitteln zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Die SODK und SKOS will damit in erster Linie Fachpersonen insbesondere aus den Sozialdiensten ansprechen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Die Internetseite ging am 14. Februar 2022 live.⁴

Im Kanton Bern werden die Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zum Thema Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sensibilisiert bzw. aus- und weitergebildet. Das kantonale Amt für Integration und Soziales (AIS) hat den Verband offene Kinder- und Jugendarbeit (voja) seit 2020 damit beauftragt. Der Verband voja hat in den letzten Jahren verschiedene Workshops zum Thema Extremismus und Fundamentalismus, Islam, transkulturelle Kompetenzen, Zugehörigkeit sowie Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durchgeführt. Die Fachpersonen der OKJA werden weiterhin regelmässig zu diesen Themen sensibilisiert bzw. geschult. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unterstützt im Rahmen des bestehenden Leistungsvertrages mit voja die Sensibilisierung und Weiterbildung der Fachpersonen. Bestehende Materialien zu Extremismus werden den Partnern gezielt weitergeleitet.

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern und die Ansprechstelle Extremismus und Gewaltprävention der Stadt Biel sensibilisieren an Schulen und bieten Lehrkräften bei Bedarf Beratung an. Sie haben gemeinsam mit der BKD den Leitfaden «Vorgehen an Schulen bei Verdacht auf Radikalisierung» erarbeitet und diesen an Unter- und Oberstufenschulen sowie an Privatschulen bekannt gemacht. In Zusammenarbeit mit dem «Sicherheitsbeauftragten Schulen» sowie Vertreterinnen und Vertretern der Schulsozialarbeit, sensibilisiert die Fachstelle der Stadt Bern Lehrpersonen an städtischen Schulen. Zudem leistet sie an der Berner Fachhochschule (BFH) zweimal jährlich Praxis-Ausbildungsbeiträge im Rahmen eines Seminars zu Extremismus und Gewalt für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und hält Fachreferate z.B. an der «Summer School» der BFH. Grundsätzlich ist das Aus- und Weiterbildungsangebot der Fachstelle eine Präventionsdienstleistung, die allen offensteht, also zum Beispiel auch Fachpersonen aus Sozialdiensten.

⁴ [Gegen Radikalisierung: Home \(gegen-radikalisierung.ch\)](https://gegen-radikalisierung.ch)

Für Mitarbeitende der Berner Kantonsverwaltung und von Gemeindeverwaltungen bestehen Sensibilisierungs-, Aus-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote zum Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus. Die Kantonspolizei Bern und das kantonale Personalamt führen seit dem Jahr 2019 Aus- und Weiterbildungskurse für die «Ansprechpersonen Bedrohungsmanagement» und «Ansprechpersonen zum Umgang mit aggressivem Kundenverhalten» durch, an denen das Thema «Erkennung von Radikalisierung» behandelt wird. Bei erkannten potenziellen Fällen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus können sich die Ansprechpersonen an die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei wenden.

Die Betreuungsfachpersonen der kantonallybernischen Justizvollzugsanstalten und Gefängnisse besuchen Aus- und Weiterbildungskurse am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Sowohl in der Grund- als auch in den Fortbildungen wird das Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus behandelt. Bei Bedarf wird das Thema durch interne Schulungen in den Regionalgefängnissen und Justizvollzugsanstalten vertieft.

Die Kantonspolizei, das Amt für Justizvollzug (AJV) sowie die beiden Fachstellen der Städte Bern und Biel beabsichtigen, ihre bestehenden Sensibilisierungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote in den nächsten Jahren fortzuführen.

3.1.3 Aus- und Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen (NAP Massnahme 3)

Die Tätigkeiten religiöser Betreuungspersonen in öffentlichen Institutionen wie Gefängnissen und Spitälern sind an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Damit auch religiös tätige Betreuungspersonen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften seelsorgerische Funktionen wahrnehmen können, sieht der Nationale Aktionsplan vor, unter Berücksichtigung der Hochschulautonomie, entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote zu schaffen. Diese sollen von öffentlichen Institutionen wie Spitälern und Strafvollzugsanstalten anerkannt werden.

In den letzten Jahren sind verschiedene Aus- und Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen aus der ganzen Schweiz entwickelt worden, z.B. das Certificate of Advanced Studies (CAS) Spiritual Care der Universität Bern, das CAS Muslimische Seelsorge der Universität Fribourg und das CAS Mediation der BFH. Seit dem Jahr 2018 bestehen auch für Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht-christlicher Religionen entsprechende Ausbildungsangebote. Einzelne im Kanton Bern religiös tätige Betreuungspersonen haben eine solche Aus- bzw. Weiterbildung absolviert und erbringen nun eigenständig und auf Abruf seelsorgerische Notfall- und Präventionsdienstleistungen.

In kantonallybernischen Institutionen sollen in Zukunft ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger verschiedener Religionen zur Anstellung zugelassen werden. Der kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) unterstützt die Projekteingabe des Vereins «Multireligiöse Begleitung» zur Entwicklung eines adäquaten Seelsorgeangebots in Justizvollzugsanstalten, Spitälern und Asyl- bzw. Rückkehrzentren für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften.

Die jüngst vom Staatssekretariat für Migration durchgeführte Pilotstudie mit muslimischen Seelsorgerinnen und -seelsorgern in Bundesasylzentren hat positive Resonanz bei den Beteiligten hervorgerufen.⁵ Auch kantonale Stellen wie das Amt für Bevölkerungsdienste oder das Amt für Justizvollzug zeigen grosses Interesse an den positiven Erfahrungen des SEM. Die Kantonsverwaltung prüft die Möglichkeit eines Einsatzes von muslimischen Seelsorgerinnen und -seelsorgern in ihren Einrichtungen unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Bern.

⁵ SEM führt muslimische Seelsorge in den Bundesasylzentren weiter (admin.ch)

3.1.4 Ausbildung von Betreuungspersonal in Asyl- und Rückkehrzentren (NAP Massnahme 4)

Der Nationale Aktionsplan hält fest, dass die vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) angebotenen Ausbildungen für das Betreuungspersonal in den Bundesasylzentren auch den Betreibern kantonaler Asyl- und Rückkehrzentren oder den kantonalen Justizvollzugsanstalten angeboten werden könnten. Die Ausbildung umfasst Massnahmen zur Früherkennung und zum Handlungsablauf bei Verdacht auf Radikalisierung.

Im Jahr 2020 sensibilisierte das Amt für Bevölkerungsdienste die Betreiberin der Rückkehrzentren, die ORS Service AG, zum Thema Radikalisierung. Die ORS steht mit den kantonalen Behörden, den Blaulichtorganisationen in engem Kontakt. Sie verfügt über eingespielte Prozesse betreffend Notfallsituationen und Gewaltprävention. Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildungskurse «Professionelle Betreuung» und «Konfliktmanagement» wird das Thema Radikalisierung und Extremismus thematisiert. Diese ORS-internen Schulungen werden auch in Zukunft durchgeführt werden. Sollte sich das Risiko von Radikalisierungen erhöhen, besteht die Möglichkeit, einen separaten Fachkurs aufzubauen. Die Mitarbeitenden der ORS AG sollen künftig auch auf das entsprechende Kursangebot des NDB zugreifen können.

Die Betreiber der kantonalen Asylzentren (Regionale Partner) sind vertraglich nicht verpflichtet, Aus- und Weiterbildungskurse für ihre Mitarbeitenden in der Thematik «Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus» durchzuführen. Das AIS prüft die Sensibilisierung der regionalen Partner für das Thema Radikalisierung an den regelmässig durchgeführten Runden Tischen. Der Einsatz des von SEM und NDB entwickelten e-Learning-Programms wird geprüft.

3.1.5 Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen (NAP Massnahme 5)

Der Nationale Aktionsplan beinhaltet das Ziel, dass kommunale und kantonale Behördenstellen Verantwortliche und Schlüsselpersonen von Sport-, Kultur- und Freizeitvereinen zur Thematik der Gewaltprävention, Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus sensibilisieren und schulen. Die Geschulten sollen dadurch ein Bewusstsein für Zusammenhänge in diesem Themenkreis entwickeln und ihr erworbenes Wissen weitergeben. Sie sollen die Fachstellen der Gewaltprävention und der Kantonspolizei kennen und sich dort bei Bedarf Unterstützung holen.

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern hat mehrere Leitfäden im Internet publiziert. Darunter befindet sich ein allgemeiner Leitfaden, der an Lehrbetriebe und Vereine sowie an die Bevölkerung verteilt wurde, und einer zum Umgang mit Verschwörungsideologien, der zur Covid-19-Pandemie Bezug nimmt. Zudem bietet die Fachstelle regelmässig Fachinputs, Workshops oder Sensibilisierungskurse für Schlüsselpersonen in Sport-, Kultur- und Freizeitvereinen an. Sie konzipierte im Rahmen des NAP-Förderungsprogramms des Bundes ein Gewaltpräventionsprojekt namens BÄRESTARARCH. Seit Mitte des Jahres 2020 bietet BÄRESTARARCH Sensibilisierungs- und Schulungsangebote für die Breitensportvereine der Stadt Bern an. Schliesslich sensibilisierte und schulte die Fachstelle Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Rahmen des Workshop-Angebotes des Vereins «Haus der Religionen – Dialog der Kulturen»⁶ zum Thema «Religions- und kulturspezifische Herausforderungen im Alltag».

Die Fachstelle Radikalisierung beabsichtigt, ihr Angebot für Sport-, Kultur- und Freizeitvereine in der Stadt Bern fortzuführen. Geplant ist die Erarbeitung eines Schulungskonzepts und die Erstellung einer Liste von Sport-, Kultur- und Freizeitvereinen, in denen Schulungen und Kurse zum Thema Radikalisierung durchgeführt werden können. Bei Bedarf und freien Kapazitäten nimmt die Fachstelle Radikalisierungen auch Fälle an, die ausserhalb der Stadt Bern liegen, dies jedoch nicht systematisch.

⁶ Im Haus der Religionen, das durch einen Verein betrieben wird, praktizieren acht Religionsgemeinschaften das Zusammenleben unter einem Dach und den Dialog mit der Öffentlichkeit.

Solange im Kanton Bern kein flächendeckendes niederschwelliges Beratungsangebot und Mentoring-Programm zur Prävention und Intervention bei Radikalisierung besteht, soll auf eine systematische staatliche Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen in Sport-, Kultur- und Freizeitvereinen verzichtet werden.

3.1.6 Informationen zu Religionsfragen (NAP Massnahme 6)

Laut dem Nationalen Aktionsplan sollen staatliche Anlaufstellen und Partnerorganisationen Auskunft zu religionsbezogenen Fragen geben.

Der kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) ist Fach- und Kontaktstelle für die verschiedenen Religionsgemeinschaften und beantwortet religionsbezogene Fragen. Mit der Erstellung einer «Digitalen Religionslandkarte» wurde der Aufbau eines Netzwerks zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften angestossen. Die Religionslandkarte wurde am 29. Oktober 2021 veröffentlicht. Seit 2021 finden punktuelle Treffen zwischen dem BKRA, den Akteuren der Religionsgemeinschaften und der Landeskirchen statt. Der BKRA strebt die Institutionalisierung solcher Netzwerktreffen an.

Einige Anfragen, die bei der Kantonspolizei oder den Fachstellen der Städte Bern und Biel eingehen, betreffen Religionsfragen und konfrontative Religionsbekundungen, die oftmals mit Radikalisierung zusammenhängen oder aber damit vermischt werden. Die Kantonspolizei und die Fachstellen haben sich ein diesbezügliches Wissen aufgebaut. Die Fachstelle der Stadt Bern steht zur Beantwortung von Religionsfragen auch mit verschiedenen Verbänden, Stiftungen und Dachorganisationen in Kontakt, insbesondere mit dem Verein «Haus der Religionen – Dialog der Kulturen».

Der BKRA und die Fachstellen beabsichtigen, ihr Netzwerk im Bereich religiöser Angelegenheiten weiterhin zu pflegen und auszubauen. Insbesondere soll der BKRA verwaltungsintern noch besser vernetzt werden.

3.1.7 Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung (NAP Massnahme 7)

Instrumente zur Früherkennung von Anzeichen einer Radikalisierung können die zuständigen Fachstellen bei der Klärung der tatsächlichen Gefährdung und Einleitung weiterer Schritte unterstützen.

Die Kantonspolizei Bern arbeitet mit dem Instrument «Berner Risiko Oktagon». Im therapeutischen Justizvollzug werden verschiedene Instrumente eingesetzt: Fallkonzeption der Justizvollzugsanstalt Sankt Johannsen, HCR- HCR-20®, CL-VFT, ggf. ergänzend FOTRES® (Psychotherapie), SAPROF® (Soziotherapie), MELBA® (Arbeitsagogik), die auch der Früherkennung von Radikalisierung dienen können. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) prüft, ob Empfehlungen zu vorhandenen Früherkennungsinstrumenten in ihr Themendossier «Extremismus / Fundamentalismus» aufgenommen werden soll.

Die Instrumente zur Erkennung von Radikalisierung sind nur ein Hilfsmittel und können Beobachtungen und fundierte Beurteilung durch ausgebildete Fachpersonen nicht ersetzen. Deshalb darf der fachliche Austausch unter den zuständigen Stellen nicht zu kurz kommen. Meldungen müssen von allen Stellen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit behandelt werden. Gemäss dem Ablaufschema des kantonalen Bedrohungsmanagements werden heikle Fälle der Kantonspolizei zur Prüfung und allfälligen Weiterbearbeitung übergeben.

3.1.8 Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug (NAP Massnahme 8)

Der Justizvollzug des Kantons Bern (Erwachsene) arbeitet mit dem Instrument «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» (ROS).⁷ Mit ROS wird die Interventionsplanung und -durchführung systematisch am Rückfallrisiko, am Interventionsbedarf und an der Einsicht bzw. Kooperation der straffälligen Personen ausgerichtet. Dies geschieht über den gesamten Vollzugsprozess hinweg mit dem Ziel, das Risiko von Rückfällen zu senken und die Chance einer erfolgreichen sozialen Wiedereingliederung zu erhöhen. Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern (AJV) nimmt für die Kantone der Nordwestschweiz die Risiko- und Bedarfsabklärungen in Bezug auf straffällige Personen mit einem erhöhten Risiko vor. Die AFA ist z.B. zuständig für Abklärungen zu straffälligen Personen, die mit terroristischen Handlungen in Erscheinung getreten sind. Zur optimalen Umsetzung von ROS im Kanton Bern erweiterte das AJV die Weiterbildungsangebote zu diesem Thema (ROS-Schulungen, Kurse am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, Angebote an Fachhochschulen). Bei Bedarf führen zudem externe Expertinnen und Experten in den Justizvollzugsanstalten fallbezogene Supervisionen durch.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) arbeitet prominent mit dem Thema ROS, sowohl in der Grundausbildung als auch in den Fortbildungs- und Kaderkursen. In der Grundausbildung wird ROS seit April 2019, in den allgemeinen Weiterbildungen und in der Führungsausbildung seit 2017 vermittelt. Insbesondere der Kanton Bern hat mit ROS eine Kompetenz entwickelt und kann die Kantone der Nordwestschweiz in der Risikoabklärung von Personen, die terroristische Handlungen begangen haben, unterstützen.

3.1.9 Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material im schulischen Kontext (NAP Massnahme 9)

Der Nationale Aktionsplan hält als Zielsetzung fest, dass Lehrmittel und pädagogisches Material sowie Projekte zur Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus für den schulischen und ausserschulischen Bereich zum respektvollen Dialog und zu offenen Diskussionen anregen sowie kritisches Denken fördern sollen.

Im Kanton Bern definiert der Lehrplan 21 die Ziele, welche die Schülerinnen und Schüler in Form von Kompetenzen erreichen sollen. Mit dem Lehrplan 21 wird der Fokus auf die Prävention von Radikalisierung gelegt. Zur Förderung des respektvollen Dialogs, offener Diskussionen und des kritischen Denkens sind verschiedene Kompetenzen festgehalten (z.B. ERG 4 und 5). Zur Zielerreichung stehen altersgerechte Lehrmittel und Filme zur Verfügung.

Zudem stehen den Schulen im Kanton Bern zum Thema Gewalt und Radikalisierung verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Einerseits gibt es von der Kantonspolizei Bern die Broschüre «Herausforderung Gewalt. Empfehlungen der Kantonspolizei Bern für Bildungseinrichtungen». Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet und enthält auch ein Kapitel zur Radikalisierung. Andererseits hat die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern einen Leitfaden zum Vorgehen an Schulen bei Verdacht auf Radikalisierung erstellt. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) verweist auch auf diesen Leitfaden und hat die Schulleitungen darüber via Newsletter informiert.

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern hat auch einen Leitfaden zum pädagogischen Umgang mit religions- und kulturspezifischen Fragestellungen im Schulkontext erarbeitet. Diese und ähnliche Materialien stellt die Fachstelle interessierten Schulen zur Verfügung.

⁷ Home (rosnet.ch)

Die Schulen im Kanton Bern sollen periodisch über den Newsletter *education* der Bildungs- und Kulturdirektion auf die Leitfäden der Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern aufmerksam gemacht werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird zudem der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beantragen, pädagogisches Material zum Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus zu erarbeiten und dieses den Mittel- und Berufsfachschulen zur Verfügung zu stellen.

Die Kantonspolizei Bern bietet auf ihrer Webseite folgende Unterlage an: «Herausforderung Gewalt – Empfehlungen der Kantonspolizei Bern für Bildungseinrichtungen. Erstellt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Erziehungsdirektion ERZ»⁸. In Ziffer 5.2 darin wird die Radikalisierung thematisiert.

3.1.10 Fach- und Beratungsstellen (NAP Massnahme 10)

Im Kanton Bern wird unter der Leitung der Kantonspolizei ein institutionsübergreifendes Kantonales Bedrohungsmanagement (KBDM) betrieben (s. 3.2.4). Die Städte Bern und Biel verfügen je über eine Fachrespektive Ansprechstelle im Bereich Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus. Diese stehen mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei in engem Kontakt.

Eine Ausweitung des Zuständigkeitsgebiets der Fachstelle der Stadt Bern auf den deutschsprachigen Teil und der Ansprechstelle der Stadt Biel auf den französisch sprachigen Teil des Kantons Berns soll geprüft werden.

3.2 Zusammenarbeit und Koordination

3.2.1 Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat und Vereinen, Hilfswerken, religiös tätigen Organisationen und Fachpersonen (NAP Massnahme 11)

Der Nationale Aktionsplan plädiert für eine Intensivierung und Institutionalisierung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, Gemeinden und Städten mit Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen. Empfohlen wird die partizipative Erarbeitung von Strategien.

Im Kanton Bern bestehen einige institutionalisierte Zusammenarbeitsformen mit Organisationen der Zivilgesellschaft. Dazu gehören die runden Tische im Asyl- und Nothilfebereich. Das Amt für Integration und Soziales unterhält beispielsweise interne Runde Tische mit seinen Auftragnehmern, den Regionalen Partnern. Daneben gibt es in den meisten Standortgemeinden von Kollektivunterkünften Runde Tische mit den diversen lokalen Behörden. Zudem baut der kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten ein Netzwerk zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften auf (s. Abschnitt 3.1.6).

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern schuf Ende des Jahres 2018 mit der Kern- und Trendgruppe Extremismus zwei Zusammenarbeits- und Netzwerkgefässe, mit denen die partnerschaftliche, interdisziplinäre und institutionelle Zusammenarbeit gefördert und gepflegt wird. Im Rahmen des Projekts BÄRESTARCHE vernetzte sich die Fachstelle mit Sportvereinen.

⁸ <https://www.police.be.ch/de/start/themen/vergehen---verbrechen/gewalt/bildungseinrichtungen.html>

Die Fachstelle der Stadt Bern initiierte gemeinsam mit der Fachstelle in Winterthur einen institutionalisierten Austausch mit den Fachstellen Basel-Stadts und Genfs, hat Einsitz in der Arbeitsgruppe Radikalisierung des Schweizerischen Städteverbands und ist durch die Stadt Bern Mitglied im internationalen Strong Cities Network. Sie hat zudem im Mai des Jahres 2022 gemeinsam mit den Fachstellen Genf, Basel-Stadt und Winterthur ein «Handbuch Radikalisierung in der Schweiz» veröffentlicht. Das Handbuch beschreibt erstmals das noch junge Arbeitsfeld für behördliche Fachstellen und beinhaltet Qualitätsstandards.⁹ Gemeinsam mit der Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (IRE) der Kantonspolizei Zürich wird die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern im Herbst ein nationales Treffen zum Erfahrungs- und Fachaustausch aller staatlichen Anlauf-, Fach- und Beratungsstellen Radikalisierung/Extremismus veranstalten.

Die Stadt Biel partizipiert ebenfalls am institutionellen Fachaustausch. Eine multidisziplinäre Fachgruppe zur Prävention von Extremismus und Gewalt, mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung der regionalen Gemeinden sowie der Kantonspolizei, tauscht sich rund halbjährlich aus. Des Weiteren soll der runde Tisch der Religionen auch zukünftig fortgesetzt werden: Die Trägerschaft soll klar definiert und die Mitgliedschaft formalisiert werden.

Die Bemühungen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Städten und den relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sollen auch in Zukunft weitergeführt werden. Auf die partizipative Erarbeitung von entsprechenden Strategien wird hingegen verzichtet.

3.2.2 Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen (NAP Massnahme 12)

Der Nationale Aktionsplan empfiehlt, den interreligiösen Dialog zwischen den verschiedenen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen regelmässig zu führen bzw. zu fördern. Dadurch kann ein Beitrag zum Religionsfrieden und zum gegenseitigen Verständnis für unterschiedliche Anliegen und Herausforderungen geleistet werden.

Im Kanton führt der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Netzwerktreffen mit Akteuren der Religionsgemeinschaften und der Landeskirchen durch. Der interreligiöse Dialog wird auch im Verein «Haus der Religionen – Dialog der Kulturen» gepflegt.

Die Arbeitsgruppe, die den vorliegenden Bericht erarbeitet hat, sieht keinen weiterführenden Handlungsbedarf.

3.2.3 Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei (NAP Massnahme 13)

Der Nationale Aktionsplan regt eine Intensivierung der Vernetzung der Polizeiorgane mit ausländischen Gemeinschaften und Vereinigungen (z.B. Kulturvereinen, Asylorganisationen) an. In diesem Zusammenhang wird auf das Modell des polizeilichen «Brückenbauers» verwiesen.

Die Kantonspolizei Bern hat ihre Vernetzungsarbeit bereits vor Jahren intensiviert, dies beispielsweise mit den Moscheen. Im Jahr 2015 wurde die Arbeitsgruppe «Brückenbauer» gegründet. Im Jahr 2021 wurde diese in eine Fachstelle umgewandelt. Die Mitarbeitenden der Fachstelle «Brückenbauer» setzen sich in den vier Polizeiregionen des Kantons Bern mit den Bedürfnissen der ausländischen Bevölkerung auseinander. Sie bieten Beratungen und Schulungen für Personen mit Migrationshintergrund, Asylsuchende, Mitarbeitende in Asyl- und Rückkehrzentren und Mitglieder des Polizeikorps an.

⁹ https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/neue-standards-fuer-die-radikalisierungspraevention

Die Kantonspolizei wird ihre Kontakte zu ausländischen Gemeinschaften und Vereinigungen weiterhin pflegen und sich in diesem Netzwerk über Themen der öffentlichen Sicherheit austauschen.

3.2.4 Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements (NAP Massnahme 14)

Der Nationale Aktionsplan empfiehlt den Aufbau und die Einführung eines Konzepts eines behörden- und institutionsübergreifenden kantonalen Bedrohungsmanagements. Dadurch kann das Gefährdungspotenzial bei einzelnen Personen oder Gruppen frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit geeigneten Massnahmen entschärft werden. Das Bedrohungsmanagement soll auch das Problemfeld der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus abdecken.

Der Regierungsrat genehmigte das Konzept des Bedrohungsmanagements des Kanton Bern am 3. Juli 2019. Das neue kantonale Bedrohungsmanagement wurde im Jahr 2020 eingeführt. Es bietet in der Phase der Risikoeinschätzung ein System von spezifisch geschulten Ansprechpersonen in den Behörden des Kantons und Gemeinden. Die Kantonspolizei ist die Lead-Behörde und bietet Schulungen, Beratung und Instrumente an. Ein interdisziplinäres Fachgremium hat die Rolle eines überordneten Begleitgremiums inne.

Das kantonale Bedrohungsmanagement des Kantons Bern wird fortgeführt. Wenn kantonale oder kommunale Behördenstellen im Rahmen einer Erst- oder Gefährlichkeitseinschätzung Anzeichen für eine Radikalisierung feststellen, ist diese Feststellung der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern zu melden. Die Mitarbeitenden der Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern sind in einer Zusatzfunktion gleichzeitig die Ansprechpersonen für die Stadtverwaltung im Rahmen des Kantonalen Bedrohungsmanagements.

3.2.5 Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden (NAP Massnahme 15)

Der Nationale Aktionsplan hält fest, dass der Informationsaustausch zwischen der Bundesbehörde, die verwaltungspolizeiliche Massnahmen erlässt, und den für die kriminalpräventiven Aufgaben oder Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufgaben zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie zwischen diesen Behörden untereinander geregelt ist. Die Kantone werden aufgefordert zu prüfen, ob der horizontale und vertikale Informationsaustausch unter den zuständigen kommunalen und kantonalen Akteuren zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus nach dem kantonalen Datenschutzgesetz und der zu berücksichtigenden Fachgesetzen hinreichend abgedeckt ist. Empfohlen wird eine Wegleitung, welche auch den Informationsaustausch mit nicht staatlichen Akteuren thematisiert.

Am 22. Mai 2019 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT). Das Volk stimmte am 13. Juni 2021 der Gesetzesvorlage zu. Das Gesetz regelt den im Rahmen seiner Umsetzung notwendigen Informationsfluss.

Im Rahmen des Projekts zum Aufbau des Bedrohungsmanagements des Kantons Berns wurde im Jahr 2019 ein Übersichtsdokument zum Informations- und Datenaustausch zwischen den Behörden erstellt. Das Dokument gibt einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die eine Informations- und Datenweitergabe an andere Behörden und Stellen ermöglichen. Zudem besteht ein Handbuch zum Informationsaustausch unter den Behörden (Buchli und Friederich, 2012) und ein Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen. Anlässlich der nächsten Revision des kantonalen Polizeigesetzes soll der Informationsaustausch des kantonalen Bedrohungsmanagements weiter formalisiert werden.

3.3 Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen

3.3.1 Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierung (NAP Massnahme 18)

Der Nationale Aktionsplan empfiehlt Projekte mit dem Ziel, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Welt kritisch betrachten, ihr eigenes aufgeklärtes Urteil bilden und – auch im Internet und in den sozialen Netzwerken – verantwortungsbewusst handeln. An Schulen soll Wissen über Demokratie, Menschenrechte und verschiedene Religionen vermittelt und die Medienkompetenz gefördert werden. Der Bund und die Kantone werden aufgefordert, den Auf- und Ausbau von Beratungsstellen für Opfer von Diskriminierung zu unterstützen.

Die Ziele, die Schülerinnen und Schülern im Kanton Bern erreichen sollen, sind im Lehrplan 21 in Form von Kompetenzen definiert. Im Modul «Medien und Informatik» wird die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler aufgebaut. In der Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» werden Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen gefördert. Die Schülerinnen und Schüler sollen in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft eine eigene Identität finden, Toleranz üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen. Es wird unter anderem über Demokratie und verschiedene Religionen unterrichtet. Das Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung unterstützt zudem mit einem finanziellen Beitrag Führungen im «Haus der Religionen» für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler. Wie jeder Kanton verfügt auch der Kanton Bern über einen Leitfaden zum Umgang mit religiösen Symbolen, der Lehrpersonen, Schulbehörden und Ausbildungsverantwortliche bei ihrem Integrationsauftrag unterstützt.

Im Kanton Bern bestehen Institutionen, die spezifische Angebote und Dienstleistungen zur Vermeidung von Diskriminierung bereitstellen. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Integration in eine diverse Gesellschaft, die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen und die Förderung der Medienkompetenz wichtige Ziele. Der kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten pflegt die Beziehungen mit den relevanten religiösen Akteuren, evaluiert deren gesellschaftliche Leistungen und informiert die Öffentlichkeit. Strukturelle Ungleichbehandlungen der Religionsgemeinschaften sollen besser erkannt und wo möglich vermindert werden. Das Amt für Integration und Soziales und das Amt für Bevölkerungsdienste erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag und stehen ein für einen konfessionell neutralen, jederzeit rechtsstaatlichen und diskriminierungsfreien Umgang mit Personen des Flüchtlings-, Asyl- und Nothilfebereichs. Im Bewusstsein der sensiblen Thematik wird ein aktiver Austausch mit zentralen Akteuren aus der Politik und Öffentlichkeit gesucht. Diverse Massnahmen werden im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) umgesetzt.

Die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung und der Schulen des Kantons Bern zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, zur Stärkung der Demokratie und zur Verhinderung von Diskriminierung sollen fortgeführt werden. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht.

3.3.2 Gezielte Intervention bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit und Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte (NAP Massnahme 19)

Der Nationale Aktionsplan hält fest, dass Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen oder schwierigen Umständen freiwillige Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden sollen. Die Finanzierung und Zugang dazu seien verbindlich zu regeln.

Gerade bei vulnerablen Personengruppen, zu denen auch Kinder und Jugendliche gehören, ist in Krisensituationen eine frühzeitige und gezielte Intervention durch die Regelstrukturen angebracht. Im präventiven Kinderschutz des Kantons Bern nehmen die Sozialdienste sowie weitere Beratungsstellen, wie namentlich die Erziehungsberatung, diese Aufgabe wahr. Leitfäden und Abklärungsinstrumente sind vorhanden. Die Thematik der Radikalisierung kann bei den Sozialdiensten und Erziehungsberatungsstellen (oder auch in der Vollzugsarbeit der Jugendanwaltschaft) fallspezifisch auftreten. Bei Bedarf unterstützen in diesen Fällen die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei sowie die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern und die Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention der Stadt Biel.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind für die Anordnung der behördlichen Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, beispielsweise wenn die freiwilligen Unterstützungsangebote nicht ausreichend sind, um einer Kindwohlgefährdung wirksam zu begegnen. Die KESB kann beispielsweise Eltern anweisen, ein Beratungs- oder Unterstützungsangebot (z.B. eine Beratung bei der Erziehungsberatungsstelle) wahrzunehmen, wenn die Eltern nicht von sich aus (also freiwillig) bereit dazu sind. Die KESB kann Personen (in aller Regel die Eltern) verpflichten, an einem existierenden «freiwilligen Angebot» teilzunehmen. In der Stadt Bern gibt u.a. die KESB dem städtischen Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) Abklärungsaufträge. Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern wiederum ist beim EKS angegliedert, was die Vernetzung fördert.

Im Kanton Bern existiert eine spezialisierte Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Innerhalb der offenen Kinder- und Jugendarbeit findet eine Sensibilisierung der Fachpersonen für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen statt. Es bestehen Themendossiers mit Umsetzungsbeispielen für die Praxis.

3.4 Ausstieg und Reintegration

3.4.1 Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration (NAP Massnahme 21)

Der Nationale Aktionsplan hält fest, dass im Rahmen des Case Managements mit einem Referenzkatalog mit möglichen forensisch-psychiatrischen und sozialpädagogischen Massnahmen gearbeitet werden solle. Die Sektion Kinder- und Jugendforensik der Schweizerischen Fachgesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) erarbeite einen Katalog mit spezifischen Massnahmen für den Ausstieg, der von den Diensten der Kinder- und Jugendpsychiatrie der kantonalen psychiatrischen Kliniken verwendet wird. Die Massnahmen sollen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Justizvollzugs zur Anwendung kommen.

Im Kanton Bern wird bei ausgewiesenem Bedarf eine Behördenstelle festgelegt, die für die Begleitung der identifizierten radikalisierten Person zuständig ist. Diese fallspezifische Festlegung der Lead-Behörde und der konkreten Massnahmen wird als sinnvoll erachtet.

Der erwähnte Referenzkatalog wurde vom Expertenpool (M 24) des NAP erarbeitet. Er dient im individuellen Fall als Unterstützungsleitfaden für die Behörden und Fachstellen, die eine Person in der Reintegration begleiten. Die darin erwähnten Massnahmen fünf bis zehn beziehen sich explizit auf den psychiatrischen Bereich und können von den psychiatrischen Kliniken des Kantons Bern berücksichtigt werden. Die Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern und der städtischen Fachstelle Gewalt ein Mentoring Programm zur Förderung des Ausstiegs aus der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus.

3.4.2 Behörde für die Behandlung radikalierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug (NAP Massnahme 22)

Gemäss dem Nationalen Aktionsplan soll jeder Kanton eine Behörde bezeichnen, die freiwillige Reintegrationsmassnahmen anbieten kann. Zwischen dieser Stelle und dem Justizvollzug solle im Rahmen des Übergangsmanagements eine enge Zusammenarbeit stattfinden.

Im Kanton Bern werden solche Reintegrationsmassnahmen (auch zum Teil nach dem Ende des Strafvollzugs) individuell nach Bedarf der Person, nach einer eingehenden Risikoanalyse, festgelegt. Bei jedem konkreten Fall ist zu bestimmen, welche Behörde den Lead dazu hat. Anschliessend wird ein konkretes fallbezogenes Case Management eingerichtet.

Die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern bietet freiwillige Reintegrationsmassnahmen im Rahmen eines Mentoring-Programms an. Eine Ausweitung dieses Angebots auf das gesamte Kantonsgebiet, auf der Basis entsprechender Leistungsvereinbarungen, soll unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Gegebenheiten des Kantons Bern geprüft werden.

3.4.3 Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen (NAP Massnahme 23)

Der Nationale Aktionsplan sieht die Erarbeitung eines Leitfadens vor, der Fachpersonen im Umgang mit konkreten Fällen unterstützt. Darin sei insbesondere aufzuführen, wie die Begleitung und Beratung der Familien und Angehörigen radikalierter Personen vorzunehmen sein.

Die verschiedenen Fachstellen sind interkantonal vernetzt. Sie tauschen Wissen und Erfahrungen im Umgang mit radikalisierten Personen aus.

Den Fachstellen stehen die Empfehlungen der Schweizerischen Kommission für Gesundheitsstatistik (KOGES) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren zur Verfügung. Der Kanton Bern strebt eine noch bessere Bekanntmachung bestehender Angebote an. Die Kantonspolizei verfügt über eine eigene Webseite mit verschiedenen Angeboten. Es wird geprüft, ob zusätzliche Angebote dort aufgenommen werden können.

Die bestehenden Möglichkeiten und Kapazitäten des Kantons Bern zur Unterstützung von Fachpersonen ist begrenzt. Die kantonalen Behörden sind auf eine funktionierende Zusammenarbeit u.a. mit den Sozialbehörden der Gemeinden angewiesen. Eine Ausweitung des Unterstützungsangebots in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern und der Ansprechstelle Extremismus- und Gewaltprävention der Stadt Biel soll, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Bern geprüft werden.

4. Schlussfolgerung

Nr.	Massnahmen	Zeitraumen	Zuständigkeit	Kosten
3.1.1 (M1)	Die Gewährleistung einer stabilen Grundfinanzierung der kantonalen Hochschulen wird fortgeführt. Kantonale Behörden geben bei Bedarf Studien zum Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus in Auftrag.	dauerhaft	BKD (GSI, SID, DIJ)	im bisherigen Rahmen

3.1.2 (M2)	Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen:	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten zum Thema Radikalisierung an kantonalen Hochschulen Fortführung der Workshops der «Offenen Kinder- und Jugendarbeit» zur Thematik der Radikalisierung Fortführung der Schulungen für Kantonsmitarbeitende zum Thema Umgang mit aggressivem Kundenverhalten und im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements Fortführung der Ausbildung des Justizvollzugspersonals am SKJV und Durchführung von anstaltsinternen Schulungen zum Thema Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus bei Bedarf 	dauerhaft punktuell dauerhaft dauerhaft	BKD GSI FIN SID SID	im bisherigen Rahmen im bisherigen Rahmen im bisherigen Rahmen im bisherigen Rahmen
3.1.3 (M3)	Aus- und Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen:	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Fortführung der neuen Aus- und Weiterbildungsangebote der kantonalen Hochschulen Aus- bzw. Weiterbildung als Anstellungsbedingung für Seelsorger/innen in kantonalbernerischen Institutionen (u.a. Justizvollzugsanstalten) Unterstützung eines Projekts zur Entwicklung eines Seelsorgeangebots privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in kantonalen Institutionen 	dauerhaft dauerhaft 2023	BKD SID DIJ	im bisherigen Rahmen im bisherigen Rahmen keine Zusatzkosten
3.1.4 (M4)	Ausbildung von Betreuungspersonal in Asyl- und Rückkehrzentren:	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung der Regionalen Partner im Asylbereich zur Thematik der Radikalisierung Sicherstellung der Thematisierung der Radikalisierung im Rahmen der internen Aus- und Weiterbildungskurse der ORS 	dauerhaft dauerhaft	GSI SID	keine Zusatzkosten im bisherigen Rahmen
3.1.5 (M5)	Fortführung der Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen in Vereinen		dauerhaft	Städtische Fach- und Ansprechstellen	im bisherigen Rahmen
3.1.6 (M6)	Zurverfügungstellung von Information zu Religionsfragen und Fortführung der Kontaktpflege zu Religionsgemeinschaften durch den kantonalen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten		dauerhaft	DIJ	im bisherigen Rahmen

3.1.7 (M7)	Fortführung der Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus durch die Kantonspolizei	dauerhaft	SID	im bisherigen Rahmen
3.1.8 (M8)	Fortführung des «Risikoorientierten Sanktionenvollzugs» (ROS)	dauerhaft	SID	im bisherigen Rahmen
3.1.9 (M9)	Bekanntmachung des bestehenden pädagogischen Materials zu Extremismus im schulischen und ausserschulischen Kontext	dauerhaft	BKD, GSI	im bisherigen Rahmen
3.1.10 (M10)	Fortführung der Ansprechstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei und Prüfung einer Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle der Stadt Bern und der Ansprechstelle der Stadt Biel zur allfälligen Ausweitung ihrer geographischen Zuständigkeitsgebiete	dauerhaft 2023	SID (GSI, BKD, DIJ)	im bisherigen Rahmen zu erheben
3.2.1 (M11)	Fortführung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Städten und den relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus	dauerhaft	BKD, GSI, SID, DIJ (RSTH)	im bisherigen Rahmen
3.2.2 (M12)	Institutionalisierung der Netzwerktreffen des kantonalen Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten	dauerhaft	DIJ	im bisherigen Rahmen
3.2.3 (M13)	Fortführung der Fachstelle «Brückenbauer» der Kantonspolizei zur Vernetzung mit ausländischen Gemeinschaften und Vereinigungen	dauerhaft	SID	im bisherigen Rahmen
3.2.4 (M14)	Fortführung des kantonalen Bedrohungsmanagements	dauerhaft	SID DIJ	im bisherigen Rahmen
3.2.5 (M15)	Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden	erledigt	SID	keine
3.3.1 (M18)	Fortführung der Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierung im Rahmen des Lehrplans 21 und durch die «Offene Kinder- und Jugendarbeit»	dauerhaft	BKD, GSI	im bisherigen Rahmen
3.3.2 (M19)	Fortführung der gezielten Intervention der Sozialdienste und Erziehungsberatungsstellen bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen sowie der spezialisierten Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.	dauerhaft	GSI, BKD	im bisherigen Rahmen
3.4.1 (M21)	Fortführung der Anwendung der Massnahmen gemäss Referenzkatalog im Case Management der Kinderpsychiatrie und	dauerhaft	GSI, SID Fachstelle Bern	im bisherigen Rahmen

	Prüfung einer Ausweitung des Mentoring-Programms der Fachstelle der Stadt Bern auf das deutschsprachige Kantonsgebiet und Aufbau eines analogen Angebots für das französischsprachige Kantonsgebiet	2022/23		zu erheben
3.4.2 (M22)	Prüfung einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Stadt Bern und der Ansprechstelle der Stadt Biel zur Ausweitung auf das gesamte Kantonsgebiet der fachlichen Unterstützung von radikalisierten Personen bei ihrem freiwilligen Ausstieg aus der Radikalisierung	2022/23	SID städtische Fachstellen	zu erheben
3.4.3 (M23)	Unterstützung von Fachpersonen bei der Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen: Bekanntmachung der Angebote der SODK (Leitfaden), der Fachstelle der Stadt Bern (Leitfaden, Beratung) und der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei (Beratung)	dauerhaft	GSI, DIJ, SID	im bisherigen Rahmen
	Prüfung eines entsprechenden Beratungsauftrags an die Fachstelle der Stadt Bern und die Ansprechstelle der Stadt Biel	2022/23	SID	zu erheben

5. Antrag an den Regierungsrat

Die Sicherheitsdirektion beantragt dem Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht zur Umsetzung des «nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» zur Kenntnis.
2. Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen, die im Bericht beschriebenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen und Behörden umzusetzen.